

**Anfrage Töngi Michael und Mit. über Kompetenzen bei Bewilligungen von Strassenprojekten Dritter (A 58). Eröffnet am: 13.09.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Wie leitet der Regierungsrat aus dem Gesetz ab, dass das Strassenprojekt nicht dem Kantonsrat vorgelegt werden muss?

Die Kantonsstrassen werden vom Staat erstellt und stehen in dessen Eigentum und unter seiner Hoheit (§ 43 des Strassengesetzes [StrG]). Der Regierungsrat kann im Einzelfall auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten bestimmte Aufgaben, insbesondere den Bau von Rad- und Gehwegen oder Trottoirs, auf deren Kosten übertragen (§ 77 Abs. 2 StrG). Die Übertragung von Aufgaben für die Änderung von Kantonsstrassen an eine Gemeinde oder an Dritte setzt voraus, dass das Bauvorhaben im Bauprogramm aufgeführt ist oder einer Sammelrubrik zugeordnet werden kann. Die Bauherrschaft hat die Finanzierung des Vorhabens aufzuzeigen (§ 13 der Strassenverordnung [StrV]). Die Finanzierung des angesprochenen Bauvorhabens ist durch die Bauherrschaft aufgezeigt worden und die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) hat das Vorhaben geprüft und als einwandfrei beurteilt. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Bauprogramm 2011 – 2014 für die Kantonsstrassen beantragte der Gemeinderat Vitznau am 5. Februar 2010 die Aufnahme des Projekts in das neue Bauprogramm. Das Bauvorhaben ist von Ihrem Rat - ohne Wortmeldungen und Diskussionen - mit der Umschreibung "Vitznau, Grabacher, Verlegung Kantonsstrasse in einen Tunnel (Bauvorhaben Dritter)" ohne Kosten zu Lasten des Kantons Luzern in den Topf A aufgenommen worden. Die formellen rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Bauherrschaft sind damit erfüllt.

Für den Baubeschluss verweist § 13 Abs. 3 StrV auf § 46 StrG, wonach der Regierungsrat oder, bei vereinfachten Projektbewilligungsverfahren, das zuständige Departement im Rahmen der verfügbaren Kredite gestützt auf das Bauprogramm die einzelnen Bauvorhaben beschliesst. Erreichen die damit bewilligten Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken, ist dafür der Kantonsrat zuständig. Diese Regelung stimmt mit der Kompetenz zur Ausgabebewilligung gemäss § 23 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen überein. Die Projektkosten werden im Bauprogramm korrekt mit "0" ausgewiesen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 5 und 6). Da es sich nicht um ein vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren handelt und die dem Kanton anfallenden Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken nicht erreichen, ist unser Rat für den Baubeschluss zuständig.

Zu Frage 2: Bedeutet die regierungsrätliche Auslegung des Strassengesetzes, dass Dritte ebenfalls ohne Kantonsratsbeschluss die Seetalstrasse, eine Spange Nord oder die neue Strassenführung auf dem Seetalplatz für weit über 100 Millionen Franken bauen könnten? Sofern ein Kantonsstrassenprojekt im Bauprogramm aufgeführt ist und dessen Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken nicht erreichen, ist wie erwähnt für den Baubeschluss nicht der Kantonsrat zuständig. Sollte jedoch der Kanton die Vorfinanzierung übernehmen und diese 3 Millionen Franken erreichen, wäre aufgrund des von der Kantonsverfassung vorgegebenen Bruttoprinzips Ihr Rat für den Baubeschluss zuständig, selbst wenn die Ausgaben des Kantons nach Fertigstellung der Bauarbeiten vollständig durch die Bauherrschaft gedeckt würden. Vorliegend ist dies aber nicht der Fall: Die Bauherrschaft trägt die Kosten von Baubeginn an vollumfänglich, der Kanton Luzern nimmt keinen einzigen eigenen Franken in

die Hand. Im Übrigen beruht der Bau des Tunnels Vitznau auf dem Bauprogramm für Kantonsstrassen, das von Ihrem Rat beschlossen wurde.

Zu Frage 3: Gemäss Definition ist für die Kantonsstrassen der Kanton zuständig. Sieht der Regierungsrat mit der Abgabe von ganzen Strassenprojekten an Dritte nicht die demokratische Legitimation gefährdet, wenn der Kantonsrat nicht gemäss den üblichen Kreditkompetenzen entscheiden kann?

Für die Frage der Kreditkompetenz wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die demokratische Legitimation wird vorab durch das Bauprogramm sichergestellt, welches das Endergebnis der parlamentarischen Entscheidungsfindung im Kantonsrat darstellt. Erfahrungsgemäss sind bei Bauvorhaben an Kantonsstrassen nicht in erster Linie die verkehrstechnischen und planerischen Bedürfnisse begrenzend, sondern vielmehr die Kosten. Mit dem heutigen System hat Ihr Rat als Gesetzgeber eine ausgewogene Lösung getroffen, indem die Grundsatzentscheidung zur Realisierung im Kantonsrat gefällt wird (Bauprogramm) und die weitere Ausführung von den Kosten abhängig ist (Baubeschluss).

Zu Frage 4: Naturgemäss haben Private andere Interessen als das Gemeinwesen. Wie garantiert der Regierungsrat eine sorgfältige Abwägung der Interessen, wenn Privaten der Bau und die Verlegung von Kantonsstrassen überlassen wird?

Der Eintrag im Bauprogramm für die Kantonsstrassen bedeutet, dass sich Ihr Rat im parlamentarischen Entscheidungsprozess grundsätzlich für die öffentlichen Interessen ausgesprochen hat. Wir sind der Ansicht, dass mit der Aufnahme eines Bauvorhabens in das Bauprogramm ein öffentliches Interesse gegeben ist. Wir nehmen zudem in unserer Entscheidung über die Projektbewilligung sowie der Übertragung der Bauherrschaft eine umfassende Interessenabwägung vor. Dabei wird das Projekt auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Planungsgrundsätzen überprüft und es werden die privaten Interessen den öffentlichen Interessen gegenübergestellt.

Zu Frage 5: Ist sichergestellt, dass dem Kanton keine Kosten bei der Projektierung und dem Bau des Tunnels entstehen? Wie werden die Kosten des vif und anderer Dienststellen dem Bauherr belastet?

Die Kantonsstrasse bleibt im Eigentum des Kantons. Die Bauvorhaben Dritter haben denselben Anforderungen zu entsprechen, die für den Bau von Kantonsstrassen unter der Bauherrschaft des Kantons gelten. Die Projekte der Bauvorhaben Dritter werden von der Dienststelle von der Planung über die Ausführung bis zur Bauabnahme begleitet. Damit ist gewährleistet, dass die Sicherheitsnormen und die Qualitätsstandards eingehalten werden. Der Kanton gibt die betroffenen Strassenabschnitte nicht in fremde Hände ab, tritt aber nicht als Bauherr auf und trägt auch keine Kosten. Sämtliche mit dem Strassenprojekt verbundenen Aufwendungen wie Projektierung, Bauleitung, Prüfingenieur, Strassenbau, Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Signalisation, Markierung, Beleuchtung, Erwerb von Grund und Rechten, Vermessung, Vermarchung, usw. werden von der Bauherrschaft übernommen. Diese hat zudem vor Baubeginn gegenüber dem Kanton Luzern für den Betrag der Gesamtkosten von Fr. 18'000'000.-- in der vom Kanton verlangten Form (z.B. Erfüllungsgarantie) Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten. Die Bauherrschaft wird weiter verpflichtet, den Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt beauftragten Unternehmungen, Lieferanten und Planern jederzeit zu erbringen. Falls dieser Nachweis nicht in genügender Form erfolgen sollte, werden wir die nötigen Massnahmen ergreifen, um jeglichen Schaden vom Kanton als Strasseneigentümer abzuwenden.

Weiter werden sämtliche Kosten der kantonalen Stellen für das Bewilligungsverfahren im Regierungsratsentscheid über die Projektbewilligung der Bauherrschaft auferlegt. Auch die Aufwendungen für die Planung und die Begleitung der Ausführung des Bauvorhabens durch die Dienststelle vif werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Zu Frage 6: Wie regelt der Regierungsrat die Unterhaltskosten des Tunnels? Neben dem ordentlichen Unterhalt stehen nach einer gewissen Lebensdauer grössere Instandsetzungskosten an.

Die Bauherrschaft hat dem Kanton Luzern vor Baubeginn für den künftigen baulichen und betrieblichen Unterhalt, die Erneuerungen und sogar für einen allfälligen Rückbau der Kantonsstrasse in eine oberirdische Linienführung eine einmalige Entschädigung von 2 Mio. Franken zu leisten. Dieser Betrag berücksichtigt den Unterhalt während der zu erwartenden Lebensdauer von 100 Jahren. Er beinhaltet periodische Erneuerungen des Bauwerkes wie zum Beispiel des Strassenoberbaus oder der Betonkonstruktionen für die nächsten 100 Jahre sowie den Rückbau beim Erreichen der Lebensdauer. Die Entschädigung ist jeweils auf den Zeitpunkt der anfallenden Tätigkeit kapitalisiert worden.